



Vereinssatzung des Förderverein Hospiz Jena e.V.

Präambel

Tod und Sterben werden in unserer Gesellschaft weitgehend aus dem Bewusstsein verdrängt. Die Hospizbewegung greift dieses Tabu auf und stellt sich der Aufgabe, Menschen ohne Ansehen ihrer Person, ihrer religiösen oder weltanschaulichen Einstellung und ihrer Krankheit, am Ende ihres Lebens zu unterstützen und zu betreuen, damit sie in dieser letzten Zeit ihres Lebens so bewusst und geborgen wie möglich in der von ihnen gewünschten Umgebung leben können. Das Hospiz ist durch seine Dienste dabei behilflich, die bei dem Sterbenden und den ihm nahestehenden Menschen im Zusammenhang mit dem Krankheitsverlauf, dem Sterben und der Trauer auftretenden physischen, geistig-geistlichen, seelischen und sozialen Nöten zu lindern. Durch Engagement und Öffentlichkeitsarbeit wird so ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung einer die Würde des Menschen währenden Sterbekultur und zur Verminderung der Furcht vor dem Sterben geleistet. Da Sterben ein Teil des Lebensprozesses ist, wird aktive Sterbehilfe in jeder Form abgelehnt.

Die Arbeit wird, ohne finanzielle Verpflichtungsansprüche gegenüber dem Betreuten, im wesentlichen von ehrenamtlichen Helfern in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, den Pflegediensten, den Hausärzten, den Seelsorgern u. a. getragen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Hospiz Jena**“.
Er soll in das Vereinsregister aufgenommen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Förderverein Hospiz Jena e.V.**“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert Vorhaben, die es sich zur Aufgabe machen, schwerkranken Menschen in der letzten Phase des Lebens beizustehen. Sie sollten die Möglichkeit haben, in Würde und ihren Bedürfnissen entsprechend zu leben und zu sterben. Dazu gehören insbesondere Betreuung und seelische Begleitung. Sie bezieht auch diejenigen mit ein, die den Sterbenden nahe stehen, einschließlich der Trauerbegleitung.
- (2) In Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein die Errichtung, Trägerschaft und Verwaltung eines Hospizes bzw. weiterer Einrichtungen, Dienste und Projekte fördern und übernehmen. Dazu gehört auch die Fortbildung der Mitarbeiter/innen.
- (3) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen der Präambel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Vorhaben der Hospizbewegung verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann zur Anerkennung der Leistungen seiner ehrenamtlich tätigen Mitglieder Zahlungen bis zur Höhe von 720,00 € je ehrenamtlich tätigem Mitglied und Kalenderjahr vornehmen. Darüber, an welches Mitglied und in welcher Höhe Zahlungen erfolgen, beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen sollten Vereinsmitglieder sein.

(4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von 2 Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

(4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung in der kommenden Mitgliederversammlung diese der Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat, die Arbeitsgruppen und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins i.S. v. § 26 BGB wird durch den geschäftsführenden Vorstand repräsentiert. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(2) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 5 Beisitzer/innen an.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 8, Abs. 1 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so kann der Vorstand einen/eine Beisitzer/in mit der Funktion des bisherigen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes beauftragen. Steht kein/keine Beisitzer/in zur Verfügung, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in den geschäftsführenden Vorstand kooptieren. Dieses Vorstandsmitglied darf diese Funktion längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnehmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/ von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/ von der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der fünf Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Verein in allen Fragen, die der Verwirklichung der Vereinszwecke dienen.
- (2) Der Beirat besteht aus sachkompetenten und interessierten Personen des öffentlichen Lebens.
Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen/e Vorsitzenden/e und einen/e Stellvertreter/in. Der Vorstand ist zu den Sitzungen eingeladen.

§ 13 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Realisierung der Ziele des Vereins können Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen/e Sprecher/in.
- (3) Arbeitsgruppen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gebildet.

§ 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Bestellung der Kassenprüfer.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Aufnahme von Darlehen

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch einfachen Brief einberufen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/von der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dieser von dem/von der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/e verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/e Versammlungsleiter/in.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Wahlen sind geheim.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen: diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder erforderlich. Es ist eine schriftliche Stimmenabgabe (Brief) möglich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem/von der Schriftführer/in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)